



Schafisheim

Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2018

Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2017

Inhalt

I	Allgemeines.....	1
	§ 1 Zweck.....	1
	§ 2 Geltungsbereich	1
	§ 3 Definition der Abfallarten	2
	§ 4 Grundsätze	2
	§ 5 Information	3
	§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten).....	3
	§ 7 Benützungspflicht.....	3
	§ 8 Abfallzerkleinerer	4
	§ 9 Ablagerungsverbot.....	4
	§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	4
	§ 11 Kompostieren	4
	§ 12 Verbrennen	4
II	ABFUHREN	5
	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
	§ 13 Organisation	5
	§ 14 Bediente Strassen.....	5
	§ 15 Abfuhrdaten	5
	§ 16 Bereitstellung	5
a)	Kehrichtabfuhr	5
	§ 17 Umfang.....	5
	§ 18 Bereitstellungsart	6
b)	Sperrgutabfuhr.....	6
	§ 19 Umfang.....	6
	§ 20 Bereitstellungsart.....	6
c)	Grüngut	6
	§ 21 Umfang.....	6
	§ 22 Bereitstellungsart.....	7
d)	Weitere Spezialabfuhren	7
	§ 23 Umfang.....	7

III	SAMMELSTELLEN	7
a)	Kommunale Sammelstellen	7
	§ 24 Angebot	7
	§ 25 Betrieb	7
b)	Übrige Sammelstellen	8
	§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	8
	§ 27 Autobatterien und Akkumulatoren.....	8
	§ 28 Tierkörper.....	8
	§ 29 Bauabfälle.....	8
	§ 30 Sonderabfälle	9
IV	FINANZIERUNG.....	9
	§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	9
	§ 32 Gebühren	9
	§ 33 Bemessungsgrundlage	10
	§ 34 Gebührenbezug.....	10
	§ 35 Abfallrechnung	10
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
	§ 36 Rechtsschutz.....	10
	§ 37 Vollstreckung.....	10
	§ 38 Strafbestimmungen.....	11
	§ 39 Haftung.....	11
	§ 40 Inkrafttreten.....	11
VI	Anhang I	12

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schafisheim. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

² Die Abfallwirtschaft wird eigenwirtschaftlich und selbsttragend betrieben und vom Gemeinderat beaufsichtigt.

³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Schafisheim zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb² abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle oder unter diesem [Link](#)).

§ 5 Information

¹ Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat.

² Die Gemeindekanzlei publiziert jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt Schafisheim.

³ Das Bauamt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute² beziehen.

⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehrrecht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation oder sonstige Gewässer geleitet werden.¹

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten und Bushaltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Sofern die Möglichkeit besteht, sind Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle zu kompostieren.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

II ABFUHREN

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr oder Entleerung vor.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen oder Entleeren der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit allgemeinem Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Der Zeitpunkt der Bereitstellung ist im Abfallkalender geregelt.

a) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- Dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen (Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container).

² Kleinsperrgut (brennbar) bis höchstens 150x50x50 cm und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 6 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁴ Betriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

⁵ Presswürfel sind nicht zugelassen.

b) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen (Kehrichtverbrennungsanlage) oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

² Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

³ Die Gegenstände sind in fest verschnürten Bündeln, versehen mit zwei Gebührenmarken bereitzustellen

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

c) Grüngut

§ 21 Umfang

Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Haushalt und Gewerbe sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

§ 22 Bereitstellungsart

¹ Die kompostierbaren Abfälle sind den dafür vorgesehenen Grünabfall-Mulden zuzuführen.

² Es dürfen keine Kunststoffsäcke in den Grüngutmulden deponiert werden.

d) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Bauschutt usw. Spezialabfahren durchgeführt. Diese sind im Abfallkalender aufgeführt. Zudem werden die Sammlungen ca. eine Woche vor dem jeweiligen Termin in der Presse bekanntgegeben.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Speise- und Motorenöle
- Kleinbatterien
- Grüngut

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Jegliche Abfälle, insbesondere Grüngut, Altmetall, Steine, Erde etc. aus gewerblicher Tätigkeit (z.B. Gartenbau, Gärtner etc.) dürfen nicht in den gemeindeeigenen Sammelstellen entsorgt werden.

§ 25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27 Autobatterien und Akkumulatoren

Autobatterien und Akkumulatoren ähnlicher Grössen (grösser als Kleinbatterien) müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

§ 28 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind speziellen Abnehmern zu überbringen. Als Auskunftsstelle wirkt die Gemeindekanzlei.

² Ganze Tierkörper von Kleinvieh wie z.B. Katzen, Hunden, Kaninchen, Geflügel, Vögel etc. bis zu einem Maximalgewicht von 20 kg können in die von der Gemeinde bereitgestellte Tiefkühltruhe gelegt werden.

§ 29 Bauabfälle

¹ Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

² Grössere Mengen von Bauabfällen⁴ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁴ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

§ 30 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehrriech-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

¹ Die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken sind im Internet aufgelistet (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 33 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Abfallgrundgebühr wird pro Haushalt bemessen.

³ Bei Betrieben erfolgt die Bemessung nach erfolgter Einschätzung.

⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsack, Containerplomben und Gebührenmarken.

² Die benötigten Legitimationen können bei der Abteilung Finanzen oder bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Abfallgrundgebühr wird mit der Gebührenrechnung für Strom, Wasser, Abwasser und Kehrrecht erhoben.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird durch den Gemeinderat mit maximal CHF 2'000 durch Strafbefehl gebüsst (§ 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 26. November 1993 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 hat das obenstehende Reglement sowie den zugehörigen Anhang betreffs Gebühren genehmigt.

Der Beschluss ist seit dem _____ rechtskräftig.

5503 Schafisheim, _____

Gemeinderat Schafisheim

Adolf Egli
Gemeindeammann

Stefan Ackermann
Gemeindeschreiber

VI Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfahren

Kosten pro Einheit (inkl. MwSt)

1.1 Kehrichtabfuhr

a) Säcke, Marken

35 Liter (Rolle à 10 Säcke)

CHF 25.00

60 Liter (Rolle à 10 Säcke)

CHF 40.00

110 Liter (Rolle à 10 Säcke)

CHF 60.00

b) Containerplomben für eine Leerung

800 Liter

CHF 40.00

1.2 Sperrgutabfuhr (Marken)

Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm x 50 cm und 25 kg)

CHF 8.00

Sperrgut (max. 200 cm x 50 cm x 50 cm und 50 kg)

CHF 16.00

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr für Privathaushalte

pro Haushalt

CHF 126.00/ Jahr (exkl. MwSt)

2.2 Grundgebühr für Betriebe

Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)

CHF 126.00/ Jahr (exkl. MwSt)